

und Mängel festzulegen, in welchem Kreis von Werktätigen oder staatlichen Institutionen das Verfahren am zweckmäßigsten auszuwerten ist. Bei besonderen Verfahren sollte das Gericht auch von der Rechtshilfe eines anderen Gerichts Gebrauch machen⁵. Schwerpunktverfahren, die für den Kreis eine große ökonomische Bedeutung haben, sind durch die Justizorgane in den Kreistags- bzw. Stadtverordnetenensitzungen auszuwerten mit dem Ziel, daß die Abgeordneten Maßnahmen zur Beseitigung der aufgetretenen Mängel und Fehler beschließen. So hat z. B. das Bezirksgericht Leipzig wegen der in einem Zivilverfahren zutage getretenen schlechten Arbeitsweise des Rates eines Stadtbezirks einen Kritikbeschluß erlassen. Der Rat des Stadtbezirks hat darauf nicht geantwortet. Daraufhin wurde in einer Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leipzig eine öffentliche Anfrage an den Bezirksbürgermeister gerichtet. Dieser mußte den Stadtverordneten sofort Antwort geben, und es wurden konkrete Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel festgelegt.

Die zu diesem Punkt gemachten Darlegungen der Lehrgangsteilnehmer bedürfen einer Ergänzung insbesondere in der Richtung, daß die aufgezählten Möglichkeiten und Methoden stets so angewandt werden müssen, daß mit möglichst geringem Aufwand ein großer gesellschaftlicher Erfolg erzielt wird. Die Einbeziehung der Werktätigen ist nicht Selbstzweck, sie hat dort und in dem Maße zu erfolgen, wie sie erforderlich ist, um die Lösung der Aufgaben zu erreichen.

Konzentration des Verfahrens

Von den Teilnehmern des Lehrgangs wurde herausgearbeitet, daß unter Konzentration des Verfahrens die beschleunigte und gründliche Durchführung des Verfahrens zu verstehen ist. Die beschleunigte Lösung der Konflikte und die Aufdeckung der entsprechenden Lebensvorgänge sind eine Voraussetzung dafür, die die sozialistische Entwicklung hemmenden Faktoren zu beseitigen.

Die bisherige formalistische Arbeitsweise mit formaler Schlüssigkeitprüfung und anschließender Terminanberaumung muß überwunden werden. Es ist u. a. notwendig festzustellen, welches gesellschaftliche Organ sich bereits mit der Lösung des Konflikts befaßt hat. Um die Anonymität der Parteien zu überwinden, müssen konkrete Feststellungen zur Person getroffen werden. Diese Angaben sind auch deshalb erforderlich, um in der notfalls folgenden Zwangsvollstreckung dem Gläubiger weitere Belastungen zur Ermittlung der Arbeitsstelle des Schuldners zum Zweck der Beantragung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu ersparen.

Zur weiteren gründlichen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung muß das Gericht von den Möglichkeiten, die der § 272 b ZPO bietet, weitestgehend Gebrauch machen. Man muß dabei über die bisher übliche Praxis hinaus erreichen, daß die Beteiligten von Anfang an eine vollständige und umfassende Schilderung des dem Konflikt zugrunde liegenden Lebensvorgangs geben mit sofortiger Darstellung aller vorhandenen Beweismittel. Es ist von der Praxis abzugehen, daß nur soviel vorgetragen wird, damit der Anspruch schlüssig erscheint, und die Beweisangebote ratenweise erfolgen. In dieser Richtung müssen insbesondere auch die Rechtsanwälte auf ihre Mandanten einwirken, damit die von ihnen eingereichten Klagen den aufgestellten Forderungen entsprechen.

Zur Konzentration des Verfahrens gehört es auch, daß nach Abschluß der Beweisaufnahme das Urteil sofort abgesetzt und verkündet wird, damit unter dem unmittelbaren Eindruck der vorangegangenen Verhandlung alle Umstände und ihre gesellschaftlichen Hinter-

gründe dargelegt werden können. Dies wirkt erzieherisch auf die Parteien und stärkt die Autorität des Gerichts. Um die sich aus den Zustellungsvorschriften der ZPO ergebenden Verzögerungen der Zustellung der Urteile zu vermeiden, ist es ratsam, daß bei der Klageaufnahme die Rechtsantragstelle gleich einen entsprechenden Antrag entgegennimmt und die Geschäftsstelle die Zustellung des Urteils vermittelt.

Die Mitwirkung des Staatsanwalts im Zivilverfahren

Die Staatsanwaltschaft hat neben der Wahrung der Einheitlichkeit der sozialistischen Gesetzlichkeit die Aufgabe, alle sich der gesellschaftlichen Entwicklung beim Aufbau des Sozialismus in unserer Republik entgegenstellenden Hemmnisse mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und unter Mobilisierung aller gesellschaftlichen Kräfte zu überwinden. Im Zivilverfahren ist die Mitwirkung des Staatsanwalts das Mittel, mit dem er zur Aufdeckung und Lösung der im Rechtsstreit auftretenden gesellschaftlichen Widersprüche beiträgt. Die Mitwirkung ist ein Teil der komplexen Gesetzmäßigkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft. Sie kann nicht isoliert von der Tätigkeit des Zivilgerichts betrachtet werden, da sie auf ihrer Grundlage wirksam wird und in enger Wechselbeziehung zu ihr steht. Die Mitwirkung muß, basierend auf den Beschlüssen der Partei, der örtlichen Volksvertretung und dem mit dem Gericht abgestimmten Arbeitsplan der Staatsanwaltschaft, auf die Lösung der Schwerpunktaufgaben gerichtet sein. Es haben sich dabei bereits neue, operative Mitwirkungsformen entwickelt, die der Verallgemeinerung bedürfen. Immer mehr wurden die in den verschiedenen gesellschaftlichen Einrichtungen organisierten Werktätigen aus den Arbeits- und Wohnbereichen einbezogen. Die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen wurde verbessert, die von den im Gerichtsverfahren aufgeworfenen Fragen betroffenen staatlichen

Die Wahl der Richter in unserer Republik trägt dazu bei, die Verbindung der Bevölkerung mit den Richtern und der Rechtsprechung noch enger zu knüpfen, das Vertrauen zu unseren sozialistischen Gerichten zu stärken und die Verantwortung der Richter vor dem Volke zu erhöhen.

Es gilt, neue Taten im Kampf um den maximalen Zeitgewinn gegenüber den westdeutschen Militaristen zu vollbringen und zugleich das Errungene durch größere Wachsamkeit zu schützen. Sozialistische Gesetzlichkeit und Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind unerlässlich für den Erfolg unserer gemeinsamen Anstrengungen!

(Aus dem Wahlauftrag der Nationalen Front zu den Richterwahlen)

Organe wurden zur gemeinsamen und komplexen Beseitigung der Konflikte herangezogen. So trug die Staatsanwaltschaft zur Lösung des Zivilprozesses aus seiner gesellschaftlichen Isoliertheit und zur Überwindung des rechtspositivistischen Denkens bei. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

In Neuruppin wurde der Kreisstaatsanwalt durch Hinweise der Bevölkerung darauf aufmerksam gemacht, daß der HO-Kreisbetrieb keine Maßnahmen zur Beibehaltung der rückständigen Raten aus Teilzahlungsverträgen einleitete. Durch die in einigen Fällen bereits eingetretene Verjährung war dem Volkseigentum ein nicht unerheblicher Vermögensschaden entstanden. Der Kreisstaatsanwalt überprüfte daraufhin die Teilzahlungsverträge und veranlaßte den HO-Kreisbetrieb, in einem besonders krassen Fall gegen den Schuldner Klage zu erheben. Das Urteil soll gemeinsam mit der Ständigen Kommission Handel und Versorgung aus-

⁵ vgl. das Beispiel in NJ 1960 S. 227.